



SEIT 1987  
KREIS  
FEUERWEHR  
SENIOREN  
ZOLLERNALB



# Alters- und Seniorenordnung

Stand: 19.04.2025

## **Vorbemerkung**

Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind als Oberbegriff zu verstehen und schließt alle Geschlechter mit ein.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsstellung**

1. Die Kreisfeuerwehraltersabteilung (Zollernalb), nachfolgend Altersabteilung genannt, ist der Zusammenschluss der Altersabteilungen des Zollernalbkreises. Sie ist die Organisation der Feuerwehraltersabteilungen des Kreisfeuerwehrverbandes (Zollernalb) mit Sitz in Balingen.

### **§ 2**

#### **Status der Kreisfeuerwehr Altersabteilung**

2. Die Angehörigen der Feuerwehraltersabteilung pflegen kameradschaftliche Kontakte zu ihren aktiven Feuerwehrabteilungen, wie auch innerhalb der Feuerwehraltersabteilungen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

3. Mitglied der Kreisfeuerwehrsenioren ist, wer bei seiner örtlichen Feuerwehr(abteilung) ordentliches Mitglied der dortigen Altersabteilung ist
4. Beendigung der Mitgliedschaft: Nach Ausscheiden aus der Altersabteilung der örtlichen Feuerwehr(abteilung), ansonsten mit dem Ableben.

### **§ 4**

#### **Ehrungen, Anerkennung der Dienstzeit**

5. Die Dienstzeit in der Feuerwehraltersabteilung ist keine aktive Dienstzeit. Dies ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen.
6. Ehrungen für die Zugehörigkeit der Feuerwehr werden im 10 Jahres Rhythmus, beginnend mit 50 Jahre Zugehörigkeit verliehen.

7. Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde, mit den Unterschriften des Kreisobmannes sowie dem stellvertretenden Kreisobmann und dem Verbandsvorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes des Zollernalbkreises.

## § 5

### Organe der Altersabteilung

8. Organe der Altersabteilung sind:

- a. die Hauptversammlung,
- b. der Ausschuss,
- c. der Vorstand.

## § 6

### Hauptversammlung

9. Die Hauptversammlung besteht aus:

- d. dem Vorstand,
- e. dem Ausschuss,
- f. den Anwesenden Mitgliedern der Feuerwehraltersabteilung

10. Die Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie ist 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen.
11. Eine Hauptversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Ausschuss dies beschließt oder dies mindestens von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
12. Die Hauptversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme.
13. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, sie ist vom Kreisobmann gegenzuzeichnen.
14. Zur Hauptversammlung werden durch den Kreisobmann im Einvernehmen mit dem Ausschuss Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, eingeladen.
15. Sofern die Hauptversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand ob

- g. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - h. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
- 16. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine Präsenzveranstaltung unzumutbar wäre.
- 17. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach Absatz 10 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- 18. Sofern die Hauptversammlung nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand, ob und wie
  - i. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Hauptversammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - j. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Hauptversammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

## § 7

### Aufgaben der Hauptversammlung

- 19. Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - k. Wahl des Kreisobmanns
  - l. Wahl des stellvertretenden Kreisobmanns,
  - m. Wahl des Kassiers
  - n. Wahl des Schriftführers,
  - o. Ernennung der gewählten Raumschaftsvertreter,
  - p. Anerkennung des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorträndes,
  - q. und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen,
  - r. Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes
- 20. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Kreisobmann schriftlich einzureichen.

## § 8

### Ausschuss

21. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - s. dem Kreisobmann,
  - t. dem stellvertretenden Kreisobmann,
  - u. den Raumschaftsvertretern, wobei aus jeder Raumschaft 1 Mitglied benannt wird (Raumschaftsaufteilung vgl. Anlage 1),
  - v. dem Kassenführer und dem Schriftführer,
  - w. dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes.
22. Der Kreisobmann, der stellvertretende Kreisobmann, der Kassier und der Schriftführer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
  - x. Wählbar ist nur, wer Mitglied in der Feuerwehr ist.
  - y. Gibt es nur ein Bewerber (je Amt) so kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden. Die Wahl ist nur geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Bewerber zur Wahl steht.
  - z. Wählen darf jedes Mitglied der Feuerwehraltersabteilung, welches am Tag der Wahl anwesend ist.
  - aa. Es werden die Mitglieder am Eingang schriftlich erfasst.
  - bb. Sollten die Anwesenden Mitglieder nichts dagegen haben, können Schriftführer und Kassier an Block durch Handzeichen gewählt werden.
  - cc. Gewählt ist, wer mindestens 50% der anwesenden Mitglieder (Stimmen) erreicht hat.
23. Die Raumschaftsvertreter werden in der Hauptversammlung für 2 Jahre vom Kreisobmann ernannt.
24. Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine neue Wahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Ersatzwahl bis zur Wiederwahl der Verbandsorgane vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß für die Raumschaftsvertreter.
25. Der Ausschuss wird vom Kreisobmann einberufen. Es sind jährlich mindestens 2 Sitzungen abzuhalten.
26. Der Kreisobmann muss den Ausschuss einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

27. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Kreisobmann oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
28. Die Sitzungen des Ausschusses können auch virtuell durchgeführt werden.
29. Über die Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Kreisobmann gegenzuzeichnen.
30. Sofern der Schriftführer und der Kassenführer nicht dem Ausschuss angehören, sind sie als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Verbandsausschusses einzuladen.
31. Sofern der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes nicht dem Vorstand angehört, ist er Mitglied des Ausschusses mit Sitz und Stimme. Ist der Vorsitzende an der Sitzung verhindert, so hat einer seiner Stellvertreter Sitz und Stimme.
32. Der Kreisobmann hat die Möglichkeit, für spezielle Angelegenheiten weitere Personen zu den Beratungen hinzuzuziehen.

## § 9

### **Aufgaben des Ausschusses**

33. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  - dd. Verwaltung des Verbandes sowie Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
  - ee. Vorbereitung der Hauptversammlung und Kreisseniorennachmittle.
  - ff. Durchführung und Erledigung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
  - gg. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
  - hh. Beschluss über Satzungsänderungen.

## § 10

### **Vorstand**

34. Der Vorstand besteht aus:
  - ii. dem Kreisobmann
  - jj. den stellvertretenden Kreisobmann,
  - kk. dem Kassenführer und dem Schriftführer.

35. Der Kreisobmann führt bei den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses und bei der Hauptversammlung den Vorsitz. Er hat bei der Hauptversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten. Ist der Kreisobmann verhindert, sein Amt auszuüben, wird er durch einen stellvertretenden Kreisobmann vertreten.
36. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, er soll diesen in allen wichtigen Fragen beraten und unterstützen.
37. Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden.
38. Der Vorstand wird vom Kreisobmann nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
39. Der Kreisobmann hat die Möglichkeit, für spezielle Angelegenheiten weitere Personen zu den Beratungen hinzuzuziehen.

## **§ 11** **Verwaltung**

40. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
41. Der Kassenführer hat die Kasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen.
42. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12** **Schlussbestimmung**

Über diese Ordnung hinaus gilt noch die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes des Zollernalbkreises.